

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BMJ-B12.101/0002-I 5/2008

Unser Zeichen, BearbeiterIn

MagMa/Mi

Klappe (DW)

139/463

Fax (DW)

Datum

12.06.2008

Entwurf für ein 2. Gewaltschutzgesetz

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt generell die Bestrebungen einen umfangreichen Schutz vor Gewalt in der österreichischen Rechtsordnung zu gewährleisten und die Situation von (potentiellen) Gewaltopfern zu verbessern.

Positiv zu werten ist die Ausweitung der einstweiligen Verfügung vom Wohnbereich auf den außerhäuslichen Bereich, die Übernahme der Opferschutzregelungen, die sich im Strafverfahren bewährt haben, in das Zivilprozessverfahren (psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, Geheimhaltung der Wohnanschrift des Opfers, schonende Einvernahme des Opfers an einem abgesonderten Ort) und die Schaffung eines neuen Straftatbestand („Beharrliche Gewaltausübung“). Begrüßt wird, dass dieser Straftatbestand eingebettet wird in neu zu schaffende spezialpräventive Maßnahmen, wie z.B. die gerichtliche Aufsicht bei bedingt entlassenen Sexualstraftätern und der Möglichkeit Weisungen zur Therapie und Lebensführung zu erteilen.

Die Ausweitung der Anzeigepflicht an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft auf Personen, deren Fürsorge ein Minderjähriger anvertraut ist, wird wie unten näher ausgeführt in der vorgelegten Form abgelehnt. In diesem Bereich ist es fraglich, ob aufgrund der sensiblen Materie und dem sensiblen Lebensbereich bei dem es sich hier handelt die rechtlichen Mittel, die hier ergriffen werden, die geeignetsten sind, um Schutz vor Gewalt zu gewährleisten.

NEUE ADRESSE
1010 Wien Laurenzerberg 2

Telefon +43 1 534 44-Dw
Telefax +43 1 534 44-Dw
ZVR-Nr.: 576439352

Internet www.oegb.at
E-Mail oegb@oegb.or.at
DVR-Nr.: 0046655

BAWAG AG, Kto. Nr. 01010-225-007
PSK, Kto. Nr. 1808.005
ATU 162 731 00

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Art II Z 2 (§ 75a ZPO):

Die konkreten Verbesserungen des Gewaltschutzes, wie z.B. die Geheimhaltung der Wohnadresse von Opfern, sind insbesondere im Hinblick auf Schadenersatzklagen wegen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sehr zu begrüßen.

Art II Z 5 (§ 289a ZPO):

Die Möglichkeit nunmehr auch im Zivilprozess eine abgesonderte Vernehmung vorzunehmen wird seitens des ÖGB grundsätzlich sehr begrüßt. Die Verknüpfung an ein im sachlichen Zusammenhang stehendes Strafverfahren engt diese an sich positive Erweiterung jedoch unberechtigterweise ein. Gerade bei Schadenersatzverfahren wegen einer sexueller Belästigung am Arbeitsplatz wäre eine obligatorische abgesonderte Vernehmung, aufgrund der psychischen Beeinträchtigung und dem „Spannungszustand“ in dem sich eine von derartigen Übergriffen betroffene Person befindet, sinnvoll. Ein weiterer Grund abgesonderte Vernehmungen nicht an ein Strafverfahren zu knüpfen ist die Tatsache, dass das Tatbild der sexuellen Belästigung iSd. § 218 StGB oftmals schwer bis gar nicht beweisbar ist und eine Strafverfolgung daher oftmals zurückgelegt wird. Auch die überwiegende Zahl an Verfahren, die vor dem Arbeits- und Sozialgericht wegen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz geführt werden, lassen sich nicht unter diesen Straftatbestand subsumieren.

Weiters spricht auch die Tatsache, dass viele Frauen sobald sie erfahren, dass sie bei einer Parteieneinvernahme dem Beklagten gegenüber treten müssen, keine Klage auf Geltendmachung ihrer Schadenersatzansprüche einbringen, dafür, eine „anonyme“ und für die Opfer sanftere Durchsetzung ihrer Ansprüche zu ermöglichen. Aus Sicht des ÖGB wäre es daher sinnvoll Opfern von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ein höheres Maß an Rechtsschutz durch die Ausweitung der abgesonderten Vernehmung auch auf diese Fälle zu gewährleisten. Dadurch könnten auch generalpräventive Wirkungen erzielt werden.

Aus den oben dargelegten Gründen wird daher angeregt, auch Schadenersatzklagen nach §§ 6 iVm. 12 Abs. 11 StGB in diese Bestimmung mit aufzunehmen.

Art VI Z 3 und 4 (§ 78a StPO):

In den erläuternden Bemerkungen wird ausgeführt, dass der Pflicht das Opfer und auch andere Personen vor weiteren Gefährdungen zu schützen der eindeutige Vorrang vor dem Schutz eines Vertrauensverhältnisses eingeräumt werden soll und das Vertrauensverhältnis nur insoweit geschützt werden soll als es dem Interesse des Opfers dient und es vor ähnlichen Angriffen in Zukunft ausreichend geschützt ist.

Eine Ausweitung der sofortigen Anzeigepflicht scheint zwar auf den ersten Blick zweckmäßig um Personen vor Gewalt zu schützen, auf den zweiten Blick können sich dadurch in der Praxis jedoch erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Die sofortige Anzeigepflicht, die für die mit den betroffenen Familien zusammenarbeitenden Personen (SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, Ärztinnen/Ärzte,...) bestehen würde, könnte sehr leicht zu einem Bruch des oft mühsam aufgebauten Vertrauensverhältnisses zwischen den Beteiligten führen.

Hier wäre anzuregen die Melde- bzw. Anzeigepflicht gegenüber dem Jugendwohlfahrtsträger einheitlich und klar zu definieren. Eine Anzeigepflicht gegenüber den Strafbehörden sollte nur subsidiär und in klar definierten Fällen, z.B. wenn die betroffene Familie nicht kooperiert und aufgrund dieser Tatsache kein Hilfeplan erstellt werden kann.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Rudolf Hundstorfer
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär